

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Förster (FDP)**

vom 30. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. September 2020)

zum Thema:

**Brandschutz versus Ideologie – Stadtrat Florian Schmidt und die Mängel  
in der Rigaer Straße 94**

und **Antwort** vom 19. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Okt. 2020)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25112  
vom 30. September 2020  
über Brandschutz versus Ideologie – Stadtrat Florian Schmidt und die Mängel  
in der Rigaer Straße 94

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg (Fragen 1 bis 6) um eine Stellungnahme gebeten, die dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Sie wird nachfolgend wörtlich ohne eigene Bewertung wiedergegeben.

Das Vorgehen des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg im Hinblick auf die brandschutzrechtliche Situation in dem Gebäude Rigaer Straße 94 ist Gegenstand einer bezirksaufsichtlichen Prüfung. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Frage 1:

Wann genau haben zuletzt Brandschutzbegehungen in der Rigaer Straße 94 stattgefunden und mit welchem Ergebnis? Welche Mängel wurden dabei festgestellt?

Antwort zu 1:

Der Bezirk teilt hierzu mit:

„Nach Kenntnis des Bezirksamtes haben Begehungen durch Bezirksschornsteinfeger in den Jahren 2016 (7.3.) und 2017 (vermutlich 28.7.) stattgefunden. Darüber hinaus hat ein geprüfter Sachverständiger Teile des Gebäudes im Jahr 2016 begutachtet. Bei den genannten Begehungen soll es zu keinen Verhinderungen durch die Anwohnenden gekommen sein, berichtet der Bezirksschornsteinfeger. Ob der angebliche Eigentümerversorger versucht hat, das Haus durch einen Brandschutzprüfer begehungen zu lassen, ist dem Bezirksamt nicht bekannt.“

Der Schornsteinfeger berichtete der Bauaufsicht am 28.7.2017, dass

- ihm der Zutritt von allen Bewohnenden ohne Einschränkung gewährt wurde,
- er keine, die Brandsicherheit der einzelnen Feuerstätten beeinträchtigende Mängel feststellen konnte,
- im Hof viele Fahrräder stünden, aber Müll, Sperrmüll oder Pflastersteine nicht vorhanden waren,
- Türen vom Hof als Zugang zum Seitenflügel und zum Quergebäude aus Blech bestünden und normal verschlossen seien,
- Einrichtungen oder bauliche Veränderungen, die den Zugang behindern oder unmöglich machen, nicht erkennbar seien,
- in den Treppenhäusern alle Stufen und Geländer vorhanden seien,
- Türen zu den einzelnen Wohneinheiten vorhanden seien,
- neue Durchbrüche in den Wohnungen nicht erkennbar gewesen seien.“

Frage 2:

Wann genau (Datum) und mit welchen konkreten Hinweisen wiesen Mitarbeiter der Bauaufsicht des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg auf konkrete Mängel beim Brandschutz bei diesem Objekt hin? Welche Kompensationsmaßnahmen plant der Senat mit der Berliner Feuerwehr die sich verlängernden Fahrzeiten zum Erreichen der Schutzziele auszugleichen?

Antwort zu 2:

Der Bezirk teilt hierzu mit:

„Die bisherigen Diskussionen bezogen sich auf Hinweise der Polizei, die durch das Bezirksamt und die Bauaufsicht bewertet und eingeordnet wurden.

Am 15.11.2018 wurde der Leiter der Bauaufsicht spontan, früh morgens, zu einem Polizeieinsatz im Rahmen der Amtshilfe hinzugerufen und sollte insbesondere eine Konstruktion im Erdgeschoss in Augenschein nehmen. Diese Tür wurde von den Bewohner\*innen danach umgehend entfernt, was der Polizei durch deren Anwalt noch am 16.11.2020, also einen Tag später, mitgeteilt und durch aktuelle Fotos ohne Tür (mit Tageszeitung) dokumentiert wurde. Die entsprechende E-Mail liegt dem Bezirksamt vor. Bei dem Polizeieinsatz in 2020 wurde diese Konstruktion nicht vorgefunden, entgegen mittlerweile korrigierten Berichten des RBB.

Am 09.07.2020 wurde die Bauaufsicht erneut morgens spontan im Rahmen der Amtshilfe zu einem Polizeieinsatz hinzugerufen. Stadtrat Schmidt war persönlich vor Ort. Ihm sollte laut Anrufer (der Polizei) eine kaputte Treppe gezeigt werden, die vor Ort jedoch auf Nachfrage von Stadtrat Schmidt doch nicht kaputt war; zumindest konnte ihm keine kaputte Treppe gezeigt werden.

Weder die Bauaufsicht (2018) noch Herr Schmidt (2020) waren vor Ort in der Lage entsprechend den Maßstäben einer sachgerechten Mängelfeststellung die Liegenschaft zu begutachten. Eine solche Mängelfeststellung können nur öffentlich bestellte Brandschutzprüfer\*innen mit den notwendigen Unterlagen und Bauplänen treffen. Sowohl 2018 (15.11.2018) als auch 2020 (9.7.2020) wurde das Bezirksamt äußerst spontan von der Polizei hinzugezogen.

Warum der angebliche Eigentümer/Eigentümerversorger, der von der Polizei in beiden Fällen (2018 und 2020) mitgenommen wurde, nicht vor Ort Brandschutzprüfungen veranlasst hat, ist unklar. Da er am 09.07.2020 einen Bautrupps organisieren konnte, hätte er auch einen öffentlich bestellten Brandschutzprüfer mit ins Haus nehmen können. Des Weiteren ist unklar, warum die Polizei den angeblichen Eigentümer/Eigentümerversorger zwei Mal mit ins Haus nahm, ihn also als Eigentümer/Eigentümerversorger anerkennt, jedoch sein Gesuch, das Haus außerhalb von Polizeieinsätzen mit Unterstützung der Polizei zu betreten und damit seine Rechte als Eigentümer wahrzunehmen, ablehnt - zumal sie offenbar davon ausgeht, dass es Brandschutzmängel geben könnte.

Aufgrund einer beim Bezirksamt am 21.09.2020, also rund 10 Wochen nach Erstellung, eingegangenen Bilddokumentation der Polizei von ihrem Einsatz am 09.07.2020 sieht das Bezirksamt zwar Anhaltspunkte für bauliche Mängel, aber erneut keine Umstände, die zu einer Ermessensreduktion auf Null führen und ein Eingreifen zwingend zur Folge hätten.“

Frage 3:

Wie wurde mit den Mängeln umgegangen? Wurden die Akteure dort aufgefordert, diese zu beseitigen und wenn ja, wann und mit welcher Frist? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 3:

Der Bezirk teilt hierzu mit:

„Aufgrund des auch im Bauordnungsrecht als Teil des besonderen Sicherheitsrechts geltenden Grundsatzes der Effektivität des Handelns der Bauaufsichtsbehörde und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Handlungsstörer durch seine Tätigkeit mehr zur Störung der Rechtsordnung beigetragen hat als etwa der Grundstückseigentümer als Zustandsstörer, wird es regelmäßig sachgerecht sein, den Handlungsstörer vor dem Zustandsstörer in Anspruch zu nehmen (BayVGH v. 1.7.1986, NVwZ 1987, 912; VGH Mannheim v. 26.5.1994, NVwZ 1995, 397 - aus Simon/Busse/Decker, 137. EL Juli 2020, BayBO Art. 76 Rn. 179).

Das Bezirksamt ist insoweit gewillt, vorrangig diesen Weg zu beschreiten und hat sich daher bereits an den Anwalt der Bewohnenden gewandt.

Am 06.10.2020 wurden die Hausbewohner\*innen mit Fristsetzung zum 20.10.2020 aufgefordert

- zur Beseitigung von Brandlasten aus Treppenhaus und Hof,
- zur Entfernung der auf den Bildern der Polizei erkennbaren Konstruktion in einer Wohnung sowie
- zur Beauftragung eines öffentlich bestellten Brandschutzprüfenden zur Erstellung einer Mängelliste und ggf. einem Maßnahmenplan zu dessen Beseitigung.“

Frage 4:

Warum wird seit dem Hinweis der Polizei vom Februar 2016 auf einen erschwerten Zutritt für Rettungskräfte im Notfall offenkundig nichts unternommen, wo sonst jeder private Hausbesitzer/Mieter erhebliche Auflagen bekommen würde?

Antwort zu 4:

Der Bezirk teilt hierzu mit:

„Die Polizei stellt, was den Brandschutz angeht, in erster Linie Vermutungen an, da auch sie nicht mit öffentlich bestellten Brandschutzprüfenden, die mit den relevanten Unterlagen vor Ort waren, die Sachlage hat prüfen lassen. Den Vermutungen der Polizei steht u.a. der Bericht des Bezirksschornsteinfegers gegenüber, welcher sich von Berufswegen mit Brandschutzfragen auskennt und der direkt mit der Bauaufsicht Kontakt hatte.“

Frage 5:

Ist es zutreffend, dass die Bauaufsicht im Februar 2017 einen Vermerk schrieb mit dem Inhalt: „Untätig zu bleiben ist für die Bauaufsicht nicht verantwortbar.“ Wenn ja, wie wurde damit umgegangen?

Antwort zu 5:

Der Bezirk teilt hierzu mit:

„Ein Vermerk mit einem solchen Wortlaut aus dem Februar 2017 ist dem Bezirksamt nicht bekannt.

Seitens des bezirklichen Rechtsamtes wurde am 21.07.2017 festgestellt, dass für die Frage, "ob eine Ermessensreduzierung auf null für ein ordnungsbehördliches Einschreiten vorliegt", der Bericht des Bezirksschornsteinfegers von Bedeutung sei. Der Bericht des Schornsteinfegers von 2017 stand den Vermutungen der Polizei aus dem Jahre 2016 gegenüber. Die bereits von Stadtrat Panhoff der Bauaufsicht vorgetragene Annahme, dass Mängel beseitigt wurden, wurde durch den Bericht des Schornsteinfegers von 2017 bestätigt. Darüber hinaus stellt das Rechtsamt am 21.07.2017 fest: "Primär ist zudem der Eigentümer in der Pflicht, von seinem Haus ausgehende Gefahren, zu beseitigen. Dem Schreiben von RA B. ist nicht zu entnehmen, was der Eigentümer bisher zur Gefahrenbeseitigung unternommen hat. In dem Schreiben wird eher vage darauf verwiesen, dass den Eigentümervertretern ein Zutritt zu besetzten Wohnungen durch die dort lebenden illegalen Besetzer\*innen erheblich erschwert bzw. nicht gestattet wird. Demnach scheint ein Großteil des Hauses für den Eigentümer wohl zugänglich zu sein."

Auch bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ist bezüglich des bauaufsichtlichen Einschreitens unter Berücksichtigung aller Umstände eine sachgerechte Ermessensentscheidung zu treffen. Im zurückliegenden, konkreten Fall musste aus damaliger Sicht nicht von einer direkten Gefahr für Leib und Leben ausgegangen werden. Eine Pflicht zum bauordnungsrechtlichen Einschreiten wäre nur bei einer Ermessensreduzierung auf Null gegeben.

Alle Rechtsgrundlagen für bauaufsichtliche Maßnahmen (§§ 58 Abs. 1 S. 5, 80 S. 1, S. 2 BauO Bln) sehen behördliches Ermessen vor. Das Ermessen der Bauaufsichtsbehörde bezieht sich dabei zum einen darauf, ob sie überhaupt tätig wird (Entschließungsermessen) und zum anderen darauf, welche der möglichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen sie im konkreten Fall trifft (Auswahlermessen). Eine Frage des Auswahlermessens ist auch, ob bei mehreren Verantwortlichen alle gemeinsam, Einzelne oder nur eine\*r, und ggf. welche(r), von diesen in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Ermessens sind die verschiedenen Güter gegeneinander abzuwägen.“

Frage 6:

Weshalb unterzeichnete Stadtrat Florian Schmidt am 17.12.2018 einen Vermerk mit der rechtswidrigen Aufforderung an seine Verwaltung, in dieser Angelegenheit nicht tätig zu werden?

Antwort zu 6:

Der Bezirk teilt hierzu mit:

„Die in der Berichterstattung erwähnte Anweisung an die Bauaufsicht war nicht rechtswidrig und beinhaltete nicht, dass die Bauaufsicht grundsätzlich nicht tätig werden soll, sondern dass sich die Verwaltungsspitze bezogen auf das konkrete Grundstück vorbehält, jeweils im Einzelfall eine Abwägungsentscheidung im Rahmen des vorhandenen Ermessensspielraumes zu treffen. Dies wurde bereits in der Vergangenheit so praktiziert und intensiv mit der Bauaufsicht erörtert.“

Frage 7:

Teilt der Senat die Auffassung, dass eine Aufforderung zum Unterlassen zur Beseitigung von Brandschutzmängeln ein rechtswidriges Verhalten darstellt?

Frage 8:

Wie bewertet die Rechtsaufsicht des Senats diesen Fall von Amtsmissbrauch zulasten der Sicherheit im Notfall, also eine Inkaufnahme der Gefährdung von Leib und Leben?

Antwort zu 7 und 8:

Es wird auf die Vorbemerkung der Verwaltung verwiesen.

Berlin, den 19.10.2020

In Vertretung

Wenke Christoph

.....  
Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen